

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1912.

1954. Baulinien. Mit Eingabe vom 10. August 1912 übermittelt der Gemeinderat Oberwinterthur in doppelter Ausfertigung die Bau- und Niveaulinienpläne für die projektierte neue Frauenfelderstraße von deren Abzweigung aus der bestehenden Landstraße nach Frauenfeld im Stadtrain bis zur Thalackerstraße, für die Verbindungsstraße von der Riedbachbrücke bis zur Einmündung in die bestehende Frauenfelderstraße und für die Stationsstraße im Dorfe Oberwinterthur und ersucht um deren Genehmigung.

Mit Attestat vom 7. August 1912 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die vorerwähnten, im Amtsblatt Nr. 57 vom 16. Juli 1912 publizierten Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die gegenwärtige Vorlage bezieht sich auf das westliche und östliche Schlußstück der projektierten neuen Frauenfelderstraße, während die Bau- und Niveaulinien für die Mittelstrecke von der Thalackerstraße bis zur Riedbachbrücke bereits früher vorgelegt und mit Regierungsbeschluß Nr. 1656 vom 29. September 1910 genehmigt worden sind. Anlässlich der Genehmigung des Straßenprojektes (Regierungsbeschluß Nr. 1106 vom 29. Mai 1912) wurde der Gemeinderat Oberwinterthur eingeladen, die Bau- und Niveaulinien auch auf der Strecke vom Stadtrain bis zur Thalackerstraße vorzulegen und die Behörde ist dieser Weisung nunmehr nachgekommen.

Zu den Vorlagen sind folgende Bemerkungen zu machen:

2. Römerstraße im Stadtrain bis Thalackerstraße.

Die Straßenrichtung entspricht dem Projekt der Baudirektion für die Verlegung der Frauenfelderstraße, nicht aber die Straßenbreite, welche nur 7 m beträgt, während das genannte Projekt eine Straßenbreite von 10 m in Aussicht nimmt. Diesen Verhältnissen ist aber dadurch Rücksicht getragen, daß ein Baulinienabstand von 20 m vorgesehen ist. Bei 7 m Straßenbreite verbleibt für die Vorgärten auf der Nordseite ein 7,5 m breiter, auf der Südseite ein 5,5 m breiter Streifen. Wird die 10 m breite Straße ausgeführt und der südliche Vorgarten 4 m breit angenommen, so erhalten die nördlichen Vorgärten eine Breite von 6 m oder nach Abzug eines 3 m breiten Trottoirstreifens noch eine Breite von 3 m. Die Straße könnte auch so festgelegt werden, daß sich beidseitig 3,5 m breite Vorgärten ergeben. Die nämlichen Verhältnisse bestehen für die bereits genehmigte Fortsetzung oberhalb der Thalackerstraße, indem auch hier ein Baulinienabstand von 20 m festgesetzt wurde.

Die Niveaulinie stimmt mit dem Längenprofil des Straßenprojektes überein, bezeichnet also die Höhenlage des Straßenrandes und nicht die Längsachse der projektierten Straße, welche um das Maß der Straßenwölbung, im vorliegenden Fall um 0,20 m höher liegt. Sie erhält ein durchgängiges Gefälle von 3‰.

3. Riedbachbrücke bis Frauenfelderstraße.

Für diese 290 m lange Teilstrecke ist ein Baulinienabstand von 19 m, wovon 10 m auf die Straße und je 4,5 m auf die beidseitigen Vorgärten entfallen, vorgesehen, was als ausreichend gelten kann, da ein Bedürfnis nach Erstellung eines Trottoirs sich hier kaum geltend machen wird, dem übrigens aber ebenfalls noch entsprochen werden könnte, wenn es sich einmal als notwendig erweisen sollte.

Die Niveaulinie stimmt auch hier mit dem Längenprofil des Straßenprojektes überein und bezeichnet ebenfalls den um 0,20 m unter Straßenmitte liegenden Straßenrand.

Das dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen unterstellte Gebiet ist durch eine auf dem rechten Ufer des Riedbaches in 60 m Abstand und parallel zu letzterem gezogene Linie begrenzt (Regierungsbeschluß Nr. 899 vom 7. Mai 1909). Die in Frage stehende Straßenstrecke fällt

daher nur auf eine Länge von zirka 70 m innerhalb den Rayon des Baugesetzes. Für die außerhalb dieses Gebietes liegende Straßenstrecke kann es sich nicht um die Festsetzung von eigentlichen Bau- und Niveaulinien, sondern lediglich um die Festsetzung größerer Abstände für Bauten im Sinne von § 31, Absatz 3 des Straßengesetzes handeln. Wie aus der Publikation des Gemeinderates in Nr. 57 des Amtsblattes vom 16. Juli 1912 hervorgeht, sind diese Abstände durch die Versammlung der politischen Gemeinde vom 30. Juni 1912 gutgeheißen worden. Die Festsetzung erfolgte also auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise und es steht der Genehmigung des Beschlusses durch den Regierungsrat daher nichts entgegen.

4. Stationsstraße.

Auch diese 180 m lange, bestehende Straße liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Baugesetzes, so daß hier die nämlichen Bemerkungen zutreffen, die für die vorerwähnte Straßenstrecke gemacht wurden.

Die Straße ist durchschnittlich 7,20 m breit und nach der Vorlage sollen die zu erstellenden Bauten auf beiden Seiten um 4,5 m von der ausgeglichenen Straßengrenze zurückgesetzt werden. Bei der Einmündung in die projektierte neue Frauenfelderstraße ist auf das für letztere ausgearbeitete Korrekionsprojekt Rücksicht genommen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Oberwinterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen wird die Genehmigung erteilt:

1. Neue Frauenfelderstraße zwischen Römerstraße im Stadtrain und Thalackerstraße,
2. neue Frauenfelderstraße zwischen Riedbachbrücke und Grenze des Baugebietes.

II. Den von der Gemeinde Oberwinterthur festgesetzten Bauabständen an folgenden Straßen wird im Sinne von § 31, Absatz 3 des Straßengesetzes die Genehmigung erteilt:

1. Neue Frauenfelderstraße zwischen der Grenze des Baugebietes und der bestehenden Landstraße nach Frauenfeld,
2. Stationsstraße.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberwinterthur unter Rücksendung des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 26. September 1912.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

S. A. Huber